

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Diese Gesamtfassung enthält:

Satzung vom	betroffene §§	veröffentlicht am	in Kraft ab
Ursprüngliche Fassung vom 16.11.2001		06.12.2001	01.01.2002
1. Änderungssatzung vom 13.06.2003	§§ 4, 5 Abs. 2 u. 5, und § 13 Abs. 3 u. 4	03.07.2003	01.09.2003
2. Änderungssatzung vom 19.11.2004	§§ 4, 6 und 13 Abs. 3, 4	02.12.2004	01.09.2004
3. Änderungssatzung vom 08.09.2006	§ 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 D	05.10.2006	01.09.2006
4. Änderungssatzung vom 25.04.2008	§ 2, § 3 Abs. 1, §§ 4,6	15.05.2008	01.04.2008
5. Änderungssatzung vom 25.08.2008	§ 4 Abs. 2	28.08.2008	01.08.2008
6. Änderungssatzung vom 26.02.2010	§ 4 Abs. 2 Buchstaben A - E und Abs. 3	11.03.2010	01.04.2010

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I 2000 S. 2), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.1998 (GVBl. I S. 191) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. 12.1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2000 (GVBl. I S. 521), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 15. November 2001 nachstehende Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) Die Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Weiterstadt als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Kindergärten/Kindertagesstätten
 - b) betreuende Grundschulen
 - c) Schülerhilfe
 - d) Horte

§ 2 Aufgaben

Die Kindertageseinrichtungen sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern.

Diese Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben sollen die in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte und andere Mitarbeiter/innen mit den Erziehungsberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten und diese in die Entscheidung wesentlicher Angelegenheiten der Tageseinrichtung einbeziehen (Erziehungspartnerschaft; § 22 Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Konzeptionelle Grundlage für die Arbeit der Kindertageseinrichtungen sind das Rahmenkonzept Kita 2000 der Stadt Weiterstadt sowie die darauf aufbauenden schriftlichen Konzeptionen der einzelnen Einrichtungen sowie das Konzept „Bildung aus einer Hand“ mit der „Rahmenvereinbarung zur Kooperation von Schule und Jugendhilfe“.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt stehen grundsätzlich allen Kindern offen.
- (2) Für die Kindergärten besteht ein Rechtsanspruch auf Aufnahme für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbesuch.
Die Aufnahme von Kindern vom vollendeten 2. Lebensjahr an ist grundsätzlich möglich, wenn in den Kindergärten freie Kapazitäten vorhanden sind und der Rechtsanspruch für alle 3 - 6 Jährigen erfüllt werden kann. Plätze für Kinder ab 2 Jahren werden vorrangig für Kinder berufstätiger, arbeitssuchender oder in Ausbildung befindlicher Eltern zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme von Kindern vom vollendeten 2. Lebensjahr an besteht aber nicht.
- (3) Die betreuenden Grundschulen und Horte stehen allen Weiterstädter Schülern und Schülerinnen der 1. bis 4. Schulklassen offen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von
 - berufstätigen Alleinerziehenden
 - berufstätigen Eltern sowie
 - Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen.
- (4) Die Schülerhilfe steht allen Kindern im Alter vom 6. - 12. Lebensjahr, die eine Weiterstädter Schule besuchen, offen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Vorrangig aufgenommen werden Kinder, die aus sozialen und pädagogischen Gründen und wegen schulischer Probleme besonderer Förderung und Betreuung bedürfen.
- (5) Wenn in den betreuenden Grundschulen, Horten und der Schülerhilfe die amtlich festgelegte Höchstbelegung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt sind jeweils werktags von Montag bis Freitag geöffnet.
- (2) Für die einzelnen Einrichtungstypen gelten hierbei folgende Öffnungszeiten:
 - A) Kindergarten wahlweise nachfolgende Betreuungszeiten:
 - Grundmodell
 - a) 8.00 - 13.00 Uhr
 - b) 7.00 - 14.00 Uhr
 - c) 7.00 - 17.00 Uhr

Zu den Angeboten a und b können bei Bedarf zusätzliche Betreuungsstunden im Zeitrahmen von 7.00 bis 17.00 Uhr sowie Mittagsversorgung zugekauft werden. Bei einem Aufenthalt der Kinder in der Einrichtung, der länger als durchgehend 6 Stunden beträgt, soll ein Mittagessen zugekauft werden.

B) Betreuende Grundschule Weiterstadt

Für die Schulzeiten gelten folgende Betreuungsangebote:

- d) 7.00 Uhr - 8.00 Uhr
- e) 11.15 Uhr - 13.30 Uhr
- f) 11.15 Uhr - 15.00 Uhr
- g) 11.15 Uhr - 17.00 Uhr

Angebot d kann mit den Angeboten e - g jeweils auch pauschal kombiniert oder einzeln zugekauft werden.

C) Betreuende Grundschule Braunshardt und Horte Gräfenhausen

Für die Schulzeiten in der betreuenden Grundschule Braunshardt und in den Horten Gräfenhausen gelten folgende Betreuungsangebote:

- h) 13.30 Uhr - 15.00 Uhr
- i) 13.30 Uhr - 17.00 Uhr

D) Ferienzeiten

Für die Ferienzeiten kann jeweils eine Ferienbetreuung separat mit folgenden Betreuungszeiten wochenweise im Rahmen der in § 6 Abs. 1 A (für Horte) und B (für die betreuende Grundschule Weiterstadt) geregelten Ferienangeboten zugekauft werden:

- Ferienbetreuung 1 8.00 Uhr - 13.30 Uhr
- Ferienbetreuung 2 8.00 Uhr - 15.00 Uhr
- Ferienbetreuung 3 8.00 Uhr - 17.00 Uhr

Angebot d kann entsprechend zugekauft werden.

E) Regelung Schneppenhausen, Gräfenhausen und Braunshardt

In den Stadtteilen Schneppenhausen, Gräfenhausen und Braunshardt können alle berufstätige Eltern von Grundschulern der Wilhelm-Busch-Schule, der Schlossschule und der Astrid-Lindgren Schule, die durch Bescheinigung des Arbeitgebers darlegen können, dass sie keine Betreuungsmöglichkeit in den Ferien haben, ebenfalls ihre Kinder zur Ferienbetreuung anmelden.

Der jeweilige Standort für die Ferienbetreuung dieser Kinder wird in Abhängigkeit vom Umfang der Anmeldungen jeweils individuell von der Stadtverwaltung festgelegt.

Es gelten auch hier bezüglich der Ferienzeiten die entsprechenden Regelungen gemäß §§ 4 Abs. 2 D und 6 Abs. 1 B dieser Satzung.

F) Schülerhilfe

- k) 13.30 Uhr - 17.00 Uhr

Ein Zukauf von Stunden und Mittagessen ist nicht möglich.

- (3) Bei pauschaler monatlicher Essensabnahme erfolgt die Anmeldung bis zum 30. des Vormonats für den darauf folgenden Monat.

Der Zukauf von Ferienbetreuungszeiten muss in der Regel spätestens 6 Wochen vor Ferienbeginn in der jeweiligen Einrichtung bzw. für Schneppenhausen bei der dort in der Schule tätigen Mitarbeiterin der Stadt angemeldet werden.

§ 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Anmeldung für eine der Kindertageseinrichtungen der Stadt Weiterstadt erfolgt durch schriftliche Anmeldung in den jeweiligen Einrichtungen. Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt nach erteilter Zusage durch die Stadt Weiterstadt.
- (2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen ist. In den betreuenden Grundschulen und Horten genügt die Vorlage der schulärztlichen Untersuchung.
- (3) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertageseinrichtungen nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
- (4) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.
- (5) In den Kindergärten, Horten und betreuenden Grundschulen müssen sich die Erziehungsberechtigten für eine der angebotenen Betreuungszeiten gemäß § 4 Abs. 2 A + B verbindlich für eine Laufzeit von 6 Monaten ab dem Auswahldatum entscheiden.

Ein Wechsel des ausgewählten Betreuungsangebotes ist nur nach Ablauf einer Laufzeit von 6 Monaten möglich und schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsten Monatsbeginn zu beantragen.

- (6) In Ausnahmefällen ist eine Abweichung von Abs. 5 möglich. Als Ausnahmefälle gelten insbesondere
- a. Veränderungen in den familiären Verhältnissen durch Aufhebung von Ehegemeinschaften oder Trennung von Eltern,
 - b. Aufnahme oder Aufgabe einer Berufstätigkeit des/der Erziehungsberechtigten,
 - c. sonstige nicht vorhersehbare Veränderungen in den Lebensverhältnissen.
- (7) Die endgültige Entscheidung darüber, ob eine Ausnahmeregelung vorliegt, trifft die zuständige Fachabteilung.

§ 6 Schließungszeiten/Ferienregelungen

- (1) Für die Kindertageseinrichtungen der Stadt gelten folgende Ferienregelungen:
- A) Kindergärten / Horte
Die Kindergärten/Horte sind während der 3 letzten Wochen der Sommerferien sowie zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.

Für den Zeitraum der Schließung in den Sommerferien werden 75 Plätze in einem der städtischen Kindergärten/Horte eingerichtet, die in besonderen Härtefällen auch während der Sommerschließung den Kindergartenbesuch ermöglichen. Die Vergabe dieser Plätze erfolgt nach Antrag durch die zuständige Fachabteilung für die Kindertageseinrichtungen. Der Standort des Kindergartens/Hortes, in dem die Betreuung während der Ferienschließung stattfindet, wird jährlich von der Fachabteilung festgelegt.

B) Betreuende Grundschulen

Osterferien:

In der ersten Woche der Osterferien sind die betreuenden Grundschulen geöffnet, in der restlichen Zeit entfällt die Betreuung.

Sommerferien:

In den ersten 3 Wochen der Sommerferien sind die betreuenden Grundschulen geöffnet, in der restlichen Zeit entfällt die Betreuung.

Herbstferien:

In den Herbstferien sind die betreuenden Grundschulen in der ersten Woche geöffnet.

Weihnachtsferien:

In den Weihnachtsferien sind die betreuenden Grundschulen in der letzten Woche geöffnet.

Als Woche im Sinne dieser Satzung gilt jeweils die Kalenderwoche.

C) Schülerhilfe

Die Einrichtung Schülerhilfe ist in den Schulferien geschlossen. In den ersten beiden Wochen der Sommerferien haben die Kinder der Schülerhilfe die Möglichkeit, kostenfrei die städtischen Ferienspiele zu besuchen.

- (2) Über weitere Schließungen der Kindertageseinrichtungen entscheidet der Magistrat im Einzelfall.
- (3) Bekanntgaben erfolgen durch schriftliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten.

§ 7

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Einrichtung regelmäßig besuchen und die Erziehungsberechtigten der Kinder Bereitschaft zur Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Mitarbeiter/innen zeigen.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Einrichtung und endet, sobald die Kinder dieses verlassen.

- (3) Im Kindergarten übergeben die Erziehungsberechtigten die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal im Kindergarten wieder ab. Sollten Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen, wer außer ihnen zur Abholung der Kinder berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Die Stadt ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/Bescheinigungen u.a. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Mitarbeiter/innen der Kindertageseinrichtungen verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (6) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
- (7) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere Gebühren zu entrichten.

§ 8

Pflichten der Mitarbeiter/innen der Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Mitarbeiter/innen der Kindertageseinrichtungen geben den Erziehungsberechtigten der Kinder mindestens 1-mal jährlich die Möglichkeit zu einem ausführlichen Gespräch über die Entwicklung des Kindes/der Kinder in der Einrichtung (Elterngespräch).
- (2) Darüber hinaus geben die Mitarbeiter/innen nach vorheriger Absprache den Erziehungsberechtigten der Kinder die Möglichkeit einer Aussprache zu konkreten Anlässen (Konfliktgespräch, Informationsgespräch).
- (3) Die Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, bei Auftreten von im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder einem hierauf gerichteten Verdacht die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Anweisungen zu befolgen.
- (4) Die Mitarbeiter/innen sind gehalten, ihre Aufgaben kundenorientiert und qualitätsbewusst zu erledigen und insbesondere ihre fachlichen, persönlichen Fähigkeiten zu nutzen, um die individuelle Förderung der Persönlichkeit der ihnen anvertrauten Kinder zu gewährleisten, auf der Grundlage von deren Interessen und Bedürfnissen. Dabei ist die Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern unabdingbare Voraussetzung.

§ 9

Pflichten des Trägers der Kindertageseinrichtungen

- (1) Der Träger der Kindertageseinrichtungen (Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, Verwaltung) sichert durch die Bereitstellung und sachgemäße Verwendung von finanziellen und personellen Ressourcen den sach- und fachgerechten Erhalt und Ausbau des Systems der Kindertageseinrichtungen der Stadt.

- (2) Er orientiert sich bei der Realisierung der oben genannten Aufgabe an den Bedarfslagen der Kinder und ihrer Familien (externe Kundenorientierung) sowie den fachlichen Erfordernissen der Mitarbeiter/innen (interne Kundenorientierung).
- (3) Der Träger engagiert sich als oberste Leitungsebene für die aktuelle und künftige Qualitätssicherung der Kindertageseinrichtung.

§ 10 Elternversammlung und Elternbeirat

- (1) In allen Kindertageseinrichtungen der Stadt wird ein Elternbeirat gebildet.
- (2) Näheres wird in einer Satzung zu Bildung und Aufgaben von Elternbeiräten geregelt.

§ 11 Versicherung

- (1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder in den Tageseinrichtungen gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in den Tageseinrichtungen sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (3) Ausgenommen von diesen Regelungen nach § 11 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die Kinder der betreuenden Grundschulen. Sie sind gegen Unfälle und Sachschäden über die Schule versichert. Entsprechende Schadensregulierungen erfolgen deshalb über die Schule. Ausgenommen hiervon ist die Betreuung in den Ferien. Diese gelten nicht als schulische Veranstaltung. Für die Zeit der Ferienbetreuung wurden die Kinder der betreuenden Grundschule auf Kosten der Stadt gegen Unfälle und Sachschäden gesondert versichert.

§ 12 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 13 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Sie sind spätestens 4 Wochen vorher der Einrichtung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgesehen werden, wenn der durch die Abmeldung frei werdende Platz unmittelbar wieder neu belegt wird. Ob ein begründeter Einzelfall vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall die zuständige Fachabteilung.

- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als einen Monat ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

- die Satzung über die Benutzung der Einrichtung betreuende Grundschule und die 1. Änderungssatzung zu dieser Satzung
- die Satzung über die Benutzung der Kindergärten und die 1. Änderungssatzung zu dieser Satzung
- die Satzung über die Benutzung der Einrichtung „Schülerhilfe“ sowie die 1. Änderungssatzung zu dieser Satzung.

DER MAGISTRAT

Rohrbach
Bürgermeister